

nen —, so würde das einer so extremen Rechtswillkür, wie sie in dem gleich zu besprechenden Urteil des Landgerichts Stuttgart zum Ausdruck kommt, noch größere symptomatische Bedeutung geben.

Jedenfalls zeigt diese westdeutsche Diskussion, daß ein Urteil wie das des Stuttgarter Gerichts keineswegs eine einmalige Fehlentscheidung darstellt, sondern daß solche Produkte der westdeutschen Judikatur durchaus in der politischen Linie dieses Unrechtsstaates liegen. Das Stuttgarter Landgericht beruft sich denn auch in seinem Urteil vom 26. Juli 1960 gerade für seine extremsten Schlußfolgerungen auf das genannte Urteil des BGH. Nach alledem kann es nicht zweifelhaft sein, daß der BGH auch den Rechtsmißbrauch des Stuttgarter Urteils im Instanzenzuge halten würde.

## II

Dem Urteil der Handelskammer des Landgerichts Stuttgart vom 26. Juli 1960 liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Das Bibliographische Institut in Leipzig, einer der alten, führenden deutschen Verlage, im Jahre 1826 durch Julius Meyer als Familienunternehmen gegründet und seit 1915 als Aktiengesellschaft betrieben, unterlag der Sequestration und der Enteignung auf Grund des sächsischen Volksentscheids vom 30. Juni 1946. (Alle leitenden Mitarbeiter waren nazistisch belastet, und der Verlag war dem Hitler-Staat und seinem Partei-verlag eng verbunden und hatte seine Produktion entsprechend gestaltet; es sei nur an den „braunen Meyer“ erinnert). Die Aktiengesellschaft wurde im Handelsregister gelöscht und der Betrieb ohne den Zusatz AG als VEB Bibliographisches Institut fortgeführt.

Mitte 1953 wurde in Mannheim eine sog. Abwesenheitspflegschaft eingeleitet, um die Vermögensangelegenheiten der früheren AG in Westdeutschland wahrzunehmen und eine „Sitzverlegung“ und Neubestellung der Organe vorzubereiten. Ende 1953 fand dann unter Leitung des „Abwesenheitspflegers“ in Mannheim eine sog. Hauptversammlung einiger früherer Aktionäre, die in Westdeutschland wohnten, statt. Entgegen dem Protest der Stadt Leipzig, der bereits im Frühjahr 1946 laut Vereinbarung mit den Aktionären sämtliche Vorkzugsaktien mit einem 33fachen Stimmrecht überlassen und das Stimmrecht für einen großen Teil der Stammaktien übertragen worden waren, so daß die Stadt Leipzig vor der Enteignung die Aktienmehrheit besaß, wurde eine „Sitzverlegung“ nach Mannheim beschlossen und ein neuer Vorsitzender und Aufsichtsrat gewählt. Diese neue „Bibliographisches Institut AG“ wurde Mitte 1954 im westdeutschen Handelsregister eingetragen.

Diese Beschlüsse waren schon deshalb ungültig, weil angesichts des Aktienbesitzes der Stadt Leipzig die für eine Sitzverlegung erforderliche Drei-Viertel-Mehrheit in keinem Fall gegeben war. An dieser Tatsache ändern auch die westdeutschen Urteile nichts, die im Jahre 1954 eine diesbezügliche Nichtigkeitsklage der Stadt Leipzig gegen das Mannheimer Unternehmen abgewiesen haben. Diese Urteile waren, abgesehen von anderen teils tatsächlichen, teils rechtlichen Verdrehungen, schon deshalb falsch, weil sie von der in Westdeutschland propagierten Unterstellung ausgehen, daß die Aktiengesellschaft trotz ihrer Enteignung im Liquidationsstadium fortbestanden habe — was das Gericht jedoch nicht hinderte, der Stadt Leipzig ihre Aktionäreigenschaft auf Grund der Enteignung abzusprechen!

Es ist sicherlich kein Zufall, daß diese und ähnliche „Sitzverlegungen“ bzw. Neugründungen enteigneter Unternehmen in Westdeutschland sich seit dem Sommer 1953 häuften. Nachdem am 17. Juni 1953 der konterrevolutionäre Versuch des Monopolkapitals, das Volkseigentum zu vernichten und seine Verfügungsmacht über die von unseren Werktätigen aufgebauten Be-

triebe wiederherzustellen, gescheitert war, gingen diese Kreise in verstärktem Maße dazu über, auf kaltem Wege unter grobem Mißbrauch juristischer Formen das Volkseigentum durch unsaubere Konkurrenz im In- und Ausland zu schädigen. Dabei vertrauten sie auf die Unterstützung ihrer Manipulationen durch die westdeutschen Gerichte, die sich in Abhängigkeit vom Monopolkapital befinden und von einer antikomunistisch orientierten Rechtswissenschaft in den politischen Kunststücken der Rechtsverdrehung ähnlich wie im Hitler-Staat unterstützt werden.

Schon im Urteil des Landgerichts Mannheim vom 24. Juni 1954 — 9 O 85/53 — war in Übereinstimmung mit Rechtsprechung und Literatur die westdeutsche Auffassung zugrunde gelegt worden, daß die Wirkung der sozialistischen Enteignung territorial begrenzt sei und gemäß diesem Territorialitätsprinzip nur das zur Zeit der Enteignung in der damaligen SBZ belegene Vermögen ergriffen habe; daher bestehe die enteignete Gesellschaft in Westdeutschland noch als Rechtspersönlichkeit fort, sofern sie hier noch Vermögenswerte besitze<sup>11</sup>. Außerdem wird — getreu der politischen Grundeinstellung, aber ohne Rücksicht auf die im Internationalen Privatrecht anerkannten Einschränkungen des *ordre public* — deklariert, daß die „durchgeführten Enteignungen nach der in Westdeutschland herrschenden Rechtsauffassung gegen den deutschen *ordre public* verstoßen“, weil sie „in völligem Gegensatz zu den grundlegenden staatlichen, rechtlichen und sozialen Anschauungen der Bundesrepublik“ stehen. Daß im Potsdamer Abkommen solche Maßnahmen vorgeschrieben und die Zonenbefehlshaber dazu ermächtigt waren und daß in der Verfassung des Landes Hessen u. a. ebenfalls die Sozialisierung vorgesehen war, die allerdings von amerikanischen Befehlshabern abgewürgt wurde — das alles kümmert diese „Richter“ sehr wenig.

Aus diesen Auffassungen hat das Landgericht Mannheim damals freilich nicht etwa die notwendige Konsequenz gezogen, daß infolge der Nichtanerkennung der Enteignung der Aktiengesellschaft in Westdeutschland der Stadt Leipzig als Klägerin ihre Aktionärrechte nach wie vor zustehen mußten, sondern es landete nach einem logischen *salto mortale* bei dem Schluß, die Klägerin könne sich wegen des *ordre public* nicht „auf Rechte berufen, die sie durch ihre Maßnahmen (?) selbst vernichten wollte“ — als ob die Willensrichtung eines Beteiligten jemals für die Entscheidung der Rechtsanwendung auf Grund des *ordre public* von Bedeutung sein könnte!

Soviel zu der aufschlußreichen Vorgeschichte. Ging es damals noch um die defensive Unterstützung des Mannheimer Spalterbetriebs, so führt jetzt das Stuttgarter Landgericht ohne juristische Bedenken mit nazistischer Forschung einen antikommunistischen Angriff gegen die Existenz unseres Volkseigenen Betriebes „Bibliographisches Institut“ und damit gegen das Volkseigentum überhaupt. Man ist nicht mehr so schüchtern, sich auf die Rechtslage in Westdeutschland und den Schutz der Mannheimer AG zu beschränken, sondern kurz und bündig „wird festgestellt, daß der Beklagte (VEB Leipzig) nicht berechtigt ist, über das Firmenrecht und über die bis zur Enteignung im Jahre 1946 erworbenen Verlagsrechte der Klägerin zu verfügen oder diese Rechte zu benützen“. Als Auswirkung dieser lapidaren Feststellung ergibt sich, daß der Beklagten untersagt wird, „das Werk ‚Der große Duden, Rechtschreibung‘ in jeder beliebigen Ausgabe zu vervielfältigen und zu verbreiten“. Mit anderen Worten: dem VEB soll die weitere Verbreitung seiner Produktion im In- und Ausland untersagt werden.

li So unter Berufung auf die Entscheidungen des BGH vom X. Februar, 1952, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1952 S. 429; vom 22. Dezember 1953, Monatschrift für deutsches Recht (MDR) 1954 S. 344; vom 12. April 1954, Der Betriebs-Berater 1954 S. 454; OLG Hamburg, SJZ 1948 S. 604.